



REMS-MURR-KREIS

dAlak

Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Amt 32 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

Gegen Empfangsbescheinigung

Gemeinde Berglen
Beethovenstraße 14 – 20
73663 Berglen

**Amt für Umweltschutz
Naturschutz und
Landschaftspflege**

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt

Frau Riecker
Telefon 07151 501-2571
Telefax 07151 501-2789
i.riecker@remm-murr-kreis.de

Zimmer 431

Unser Zeichen

Bitte bei Antworten immer angeben
325103-364.4/320749 rk-duk

Bebauungsplan „Pfeiferfeld“, Berglen-Steinach Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 4 BNatSchG (§ 33 Abs. 1 NatSchG)

22. Februar 2021

Ihre Nachricht vom/Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

- I. nach § 30 Abs. 3 und Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13.07.2015 – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – erteilen wir Ihnen hiermit die

Ausnahme

von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für das gesetzlich geschützte Biotop „Quellige Wiesen, Röhrach“ (Biotop-Nr. 17122 119 1762) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Pfeiferfeld“ in Berglen-Steinach.

II. Antrags- und Entscheidungsgrundlagen

- Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 3 und 4 BNatSchG vom 05.10.2020
- Übersicht Planungsvarianten M 1:1000 vom 23.01.2020
- Stellungnahme Riker + Rebmann vom 24.02.2020
- Stellungnahme Axel Ruch, Geologe vom 11.02.2020

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten

Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung

Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss

Bahnhof

REMS-MURR-KREIS.DE



- Maßnahmenplan Sicherung Biotop „Quellige Wiesen Röhrach“, westlicher Teil vom 05.10.2020
- Maßnahmenbeschreibung Öffnung „Quellfassung Erlenhauquelle“ vom 05.10.2020
- Maßnahmenplan „Feuchtwiesen am Auwiesenbach, Linsenhof“ vom 05.10.2020

III. Auflagen und Bedingungen

1. Die Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist durch eine ökologische Begleitung durch ein Fachbüro sicherzustellen. Die ökologische Begleitung ist der unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Rems-Murr-Kreis, schriftlich zu benennen.
2. Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens mit Beginn der Erschließungsarbeiten umzusetzen.
Ein Nachweis über das Inkrafttreten des Bebauungsplans ist vorzulegen.
3. Für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen
 - Entwicklung Biotoptyp Quelle
 - Entwicklung Feuchtwiesen

ist ein Monitoring erforderlich. Folgende Punkte sind bei diesem Monitoring einzuhalten:

- Dauer des Monitorings (Mindest-Standard = 5 Jahre)
 - Anzahl der Monitoring-Berichte
1. Jahr, 3. Jahr, 5. Jahr
 - bis zum 01.11. jeden Jahres sind die jährlichen Monitoring-Berichte der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen
Bei mangelhafter Entwicklung der Ausgleichsmaßnahmen sind umgehend Korrekturmaßnahmen vorzusehen (Risikomanagement).
4. Der Beginn der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Rems-Murr-Kreis, anzuzeigen.
 5. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

IV. Begründung

Durch die Aufnahme in den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Pfeiferfeld“ und die damit verbundene Erschließung kommt es zu der Zerstörung des besonders geschützten Biotops. Die Gemeinde Berglen beantragt die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 und Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz.

Die Ausnahme konnte erteilt werden, da durch die vorgelegten und festgesetzten Kompensationsmaßnahmen

- Entwicklung Biototyp Quelle
- Entwicklung Feuchtwiesen

der gesetzlich erforderliche gleichartige und gleichwertige Ausgleich gewährleistet ist.

Die Bedingungen und Auflagen dieser Entscheidung sind geeignet, angemessen und erforderlich, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen und somit den Ausgleich zu gewährleisten.

V. Hinweise

1. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erhalten einen naturschutzrechtlichen Schutzstatus. Ein Umgebungsschutz ist zwingend einzuhalten § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG ist maßgebend.
2. Diese Entscheidung umfasst ausschließlich naturschutzrechtliche Bestimmungen und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

VI. Verwaltungsgebühr

Für diese Entscheidung wird gemäß § 6 Abs. 1 Landesgebührengesetz keine Gebühr erhoben.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis mit Sitz in 71332 Waiblingen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Riecker



Anlagen:

Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Merkblatt „Ökologische Baubegleitung“

Merkblatt Ökologische Baubegleitung

Eine ökologische Baubegleitung dient der Integration von Natur- und Umweltschutzbelangen bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen. Insbesondere ist es Aufgabe der ökologischen Baubegleitung, vor und während einer Baumaßnahme die Einhaltung naturschutzrechtlich relevanter Vorgaben (z. B. Schonzeiten), Vorschriften und Gesetze und der artenschutzrechtlichen Vorgaben nach §44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) einschließlich der Minimierungsmaßnahmen, sowie Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (CEF-Maßnahme) zu überwachen und zu dokumentieren. Die ökologische Baubegleitung ist durch einen Sachverständigen bzw. eine fachkundige Person zu übernehmen, die entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen hat und der Genehmigungsbehörde **vorab schriftlich** zu benennen ist.

Auf das Umweltschadensgesetz i. V. mit § 19 BNatSchG wird hingewiesen.

Aufgaben der ökologischen Baubegleitung

1) Planung der Bauausführung

- Beratung bei der Übernahme von Auflagen, beispielsweise aus einer Genehmigung/ Planfeststellungsbeschluss, in die Ausschreibungsunterlagen, (Baubeschreibung).
- Beratung bei fachbezogenen Leistungspositionen wie z. B. Errichtung von Bauzäunen, Einzelbaumschutz, fachgerechtem Umgang mit Boden oder vegetationstechnischen Arbeiten etc.

2) Vor Beginn der Ausführungsarbeiten

- Erarbeitung eines verständlichen Pflichtenheftes mit den wesentlichen Inhalten der Genehmigung (v.a. der Auflagen) zur Information der Baufirmen / verantwortlichen (techn.) Baustellenleiter bzw. in Form einer „Anweisung für das Baupersonal“.
- Verbindliche Abgrenzung aller Baustellenflächen, incl. Lagerflächen, Wege und Fahrflächen sowie Lagerflächen (auch temporäre!). Darstellung in einem Lageplan

3) Während der Bauarbeiten

- Aktive Mitwirkung an der Einbindung ökologisch begründeter Maßnahmen in den Baustellenablauf und Berücksichtigung des **vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes**.
- Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der **landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie Maßnahmen des Artenschutzes**.
- Überwachung der Einhaltung sämtlicher naturschutzrechtlich relevanter Vorgaben, Vorschriften und Gesetze (auch zu Schutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen, Natura 2000-Gebieten etc.) und insbesondere der **artenschutzrechtlichen Vorgaben nach §44 BNatSchG** (Besonderer Artenschutz).
- Beseitigung von Mängeln und **Durchsetzung der Unterlassung von Beeinträchtigungen**.
- Führung eines **Umwelt-Bautagebuchs** zur Dokumentation umweltrelevanter Bauvorgänge, durchgeführter Tätigkeiten, Ergebnisse von Kontrollen etc. Beschreibung der durchgeführten Baumaßnahme unter besonderer Beachtung der evtl. von der Planung abweichenden Ausführung.
- Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, sofern naturschutzfachlich oder rechtlich relevante Aspekte dies erfordern.
- Dokumentation unvorhergesehener Umweltbeeinträchtigungen oder wesentlicher Änderungen und. ggf. Beschreibung besonderer Vorkommnisse.

4) Nach Abschluss des Vorhabens

- Erstellung eines Abschlussberichtes (Kopie an die Naturschutzbehörde) ggf. mit Hinweise für erforderliche Nachkontrollen, Monitoring, oder zu Pflegeaspekten etc.
- Teilnahme an der Bauabnahme.

- 8. Okt. 2020

Dukaric, Silvia

Von: Riecker, Ina
Gesendet: Donnerstag, 8. Oktober 2020 16:35
An: Dukaric, Silvia
Betreff: WG: Gemeinde Berglen, Bebauungsplan Pfeiferfeld: Antrag auf Ausnahme Biotop 171221191762
Anlagen: Berglen Antrag Ausnahme Biotop 171221191762.zip

Bitte Posteingang

Von: blank@blank-landschaftsarchitekt.de <blank@blank-landschaftsarchitekt.de>
Gesendet: Donnerstag, 8. Oktober 2020 15:01
An: Kistner, Simon <S.Kistner@rems-murr-kreis.de>; Riecker, Ina <I.Riecker@rems-murr-kreis.de>
Cc: Rabenstein Reiner <Reiner.Rabenstein@berglen.de>
Betreff: Gemeinde Berglen, Bebauungsplan Pfeiferfeld: Antrag auf Ausnahme Biotop 171221191762

Sehr geehrte Frau Riecker,
sehr geehrter Herr Kistner,

die Gemeinde Berglen hat uns beauftragt, den beiliegenden Antrag auf Ausnahme bei Ihnen einzureichen. Gleichzeitig beantragen wir im Namen der Gemeinde Berglen die Rücknahme des Befreiungsantrages vom 10.3.2020.

Die vorgesehenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden fachlich mit Herrn Wegst abgestimmt.

Freundliche Grüße
Wolfgang Blank

BLANK

Landesgart. Architekten

Wiesbadener Straße 15
70372 Stuttgart

T +49 (0) 711 259713-01
F +49 (0) 711 259713-02

www.blank-landschaftsarchitekt.de

Gemeinde Berglen
Ortsteil Steinach
Rems- Murr – Kreis

**Antrag auf Ausnahme nach § 30 BNatSchG für das
gesetzlich geschützte Biotop Nr.
171221191762 „Quellige Wiesen, Röhrach“
in Berglen -
im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Pfeiferfeld“
(Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13b)**

Auftraggeber:

Gemeinde Berglen
Beethovenstraße 14 – 20
73663 Berglen



Genehmigt!

Entscheidung des
Landratsamtes Rems-Murr-Kreis

vom **2 2. FEB. 2021**

Bearbeitung:

WOLFGANG BLANK
Landschaftsarchitekt BDLA

Wiesbadener Straße 15
70372 Stuttgart

T +49 (0)711 25 97 13-01

F +49 (0)711 25 97 13-02

info@blank-landschaftsarchitekt.de

www.blank-landschaftsarchitekt.de

BLANK
LandschaftsArchitekten

Datum: 05.10.2020

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
1. Beschreibung und Bewertung der Vorhabenvarianten	3
1.1 Beschreibung des Vorhabens	3
1.2 Schutzgebiete und Lage des Baugebiets	3
1.3 Festsetzungen und Ausnahmen	5
1.4 Begründung des öffentlichen Interesses	5
1.5 Variantenprüfung Erschließung	5
2 Abwägung	10
2.1 Variante 0	10
2.2 Variante 1	10
2.3 Variante 2	11
3 Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleich	12

Anlagen:

Übersicht Planungsvarianten M 1:1000 vom 23.1.2020

Stellungnahme Riker + Rebmann vom 24.2.2020

Stellungnahme Axel Ruch, Geologe vom 11.2.2020

Maßnahmenplan Sicherung Biotop „Quellige Wiesen Röhrach“ westlicher Teil vom 5.10.2020

Maßnahmenbeschreibung Öffnung Quelfassung Erlenhauquelle 1 vom 5.10.2020

Maßnahmenplan Feuchtwiesen am Auwiesenbach, Linsenhof vom 5.10.2020



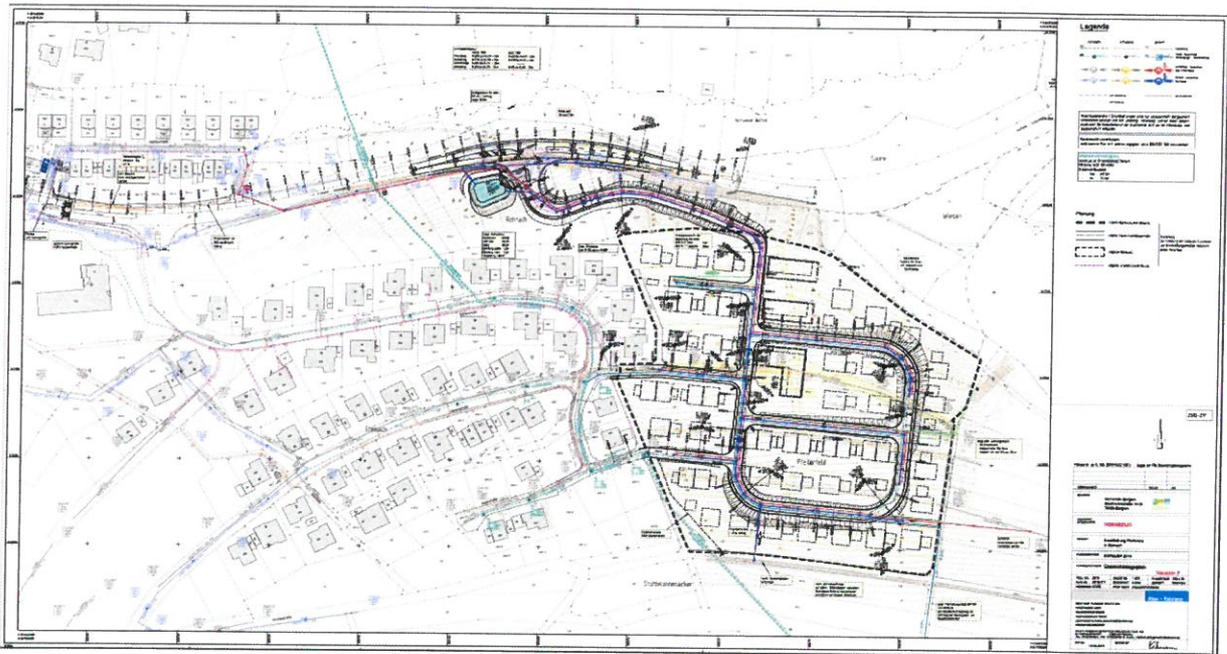
1. Beschreibung und Bewertung der Vorhabenvarianten

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Bebauungsplangebiet liegt in der Gemeinde Berglen am östlichen Rand des Ortsteils Steinach, im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Siedlungsfläche. Das Bebauungsplangebiet hat eine Größe von ca. 3,28 ha.

Entlang des Bebauungsplangebiets verläuft die Grenze eines Naturdenkmals FND 81190890007 (Talstück mit Eichen-Hainbuchenwald und Feuchtbiotop), in das die Planung jedoch nicht eingreift. Im Nordwesten befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221191762 „Quellige Wiesen, Röhrach“.

Die Erschließung des Gebiets ist von Norden über einen Neuanschluss an die K1872 vorgesehen. Untergeordnete Anbindungen bzw. Fuß- und Radwegeverbindungen erfolgen über bestehende Anschlüsse an die Tannen- und Kiefernstraße



1.2 Schutzgebiete und Lage des Baugebiets

Das Plangebiet liegt südlich der K 1872 und des Naturdenkmals FND 81190890007 (Talstück mit Eichen-Hainbuchenwald und Feuchtbiotop). Entlang der K 1872 befindet sich am Nordhang zwischen bestehender Bebauung und Kreisstraße das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 171221191762 „Quellige Wiesen, Röhrach“. Die geplante Erschließung und das Rückhaltebecken liegen im östlichen Bereich der geschützten Biotopflächen (Hochstaudenflur mit Mädesüß und Minze). Der westliche Teil der Biotopfläche (seggenreiche Naßwiesen) kann größtenteils gesichert werden. Es ist vorgesehen, die Gebietsabgrenzung zum Schutz



der westlichen Biotopflächen so auszuweisen, dass nur ein Teil der Biotopflächen von der Bebauungsplanaufstellung betroffen ist.

Der östliche Teil des Biotops würde durch die Baumaßnahmen und den veränderten Wasserhaushalt im Boden zerstört werden. Das Naturdenkmal ist von der Planung nicht direkt betroffen.



Der Eingriff in die Biotopflächen betrifft die nördlichen Teilbereiche der Flurstücke 537/1, 539, 540/2, 541/2 und 544 mit einer Fläche von ca. 3.800 m².



1.3 Festsetzungen und Ausnahmen

Nach § 30 BNatSchG sind die betroffenen Biotope geschützt als Seggen- und binsenreiche Nasswiesen und als Quellbereiche. Nach § 30 (2) sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme von diesem Verbot gewähren, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Der Ausgleich ist im Sinne des Ausgleichs nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG zu verstehen. Grundsätzlich ist die Beeinträchtigung in gleichartiger Weise wiederherzustellen.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in geschützte Biotoptypen verbunden. Dieser Eingriff bedarf einer **naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung**.

1.4 Begründung des öffentlichen Interesses

Die positive Bevölkerungsentwicklung in der Region Stuttgart führt auch in der Gemeinde Berglen zu einer regen Nachfrage nach Wohnraum, insbesondere auch in Bezug auf familiengerechte Wohnbauformen. Die Gemeinde Berglen hat in den letzten Jahren verstärkt auch Flächen im Innenbereich entwickelt. Mittlerweile stehen der Gemeinde jedoch keine nennenswerten Flächenpotenziale in den Innerortslagen mehr zur Verfügung. Sämtliche Bauflächen befinden sich in Privateigentum.

Seit längerem ist zudem eine verstärkte Rückkehr jüngerer, in der Gemeinde geborener Menschen nach Ausbildung oder Studium festzustellen. Die Gemeinde Berglen ist aufgrund der noch moderaten Grundstückspreise im Vergleich zu den Umlandgemeinden und ihrer guten Lage innerhalb der Metropolregion Stuttgart, unweit der großen Kreisstädte Winnenden und Schorndorf, für diese Personen ein gefragter Wohnort in der Nähe ihrer Familien. In den in jüngster Zeit entwickelten Baugebieten „Hanfäcker“ und „Unterer Hohenrain“ zeigte bzw. zeigt sich eine hohe Nachfrage nach Wohnraum, so dass die vorhandenen Wohnbaugrundstücke bereits nach kurzer Zeit vergeben werden konnten.

Im Gebiet „Pfeiferfeld“ soll auch die Anregung des Verbandes Region Stuttgart umgesetzt werden, und zusätzlicher Geschoßwohnungsbau realisiert werden. Aufgrund des bestehenden Bedarfs möchte die Gemeinde weitere Flächen für Geschoßwohnungsbau einschließlich sozial gefördertem Wohnungsbau ausweisen.

Die städtebauliche Planung geht von ca. 83 Wohneinheiten und einer Einwohnerzahl von ca. 175 Personen aus.

1.5 Variantenprüfung Erschließung

Das zu erwartende Verkehrsaufkommen wurde vom Büro Riker + Rebmann abgeschätzt und liegt bei ca. 637 Kfz – Fahrten / 24 h. Für die morgendlichen und abendlichen Spitzenstunden wird von jeweils ca. 68 Kfz / h ausgegangen.

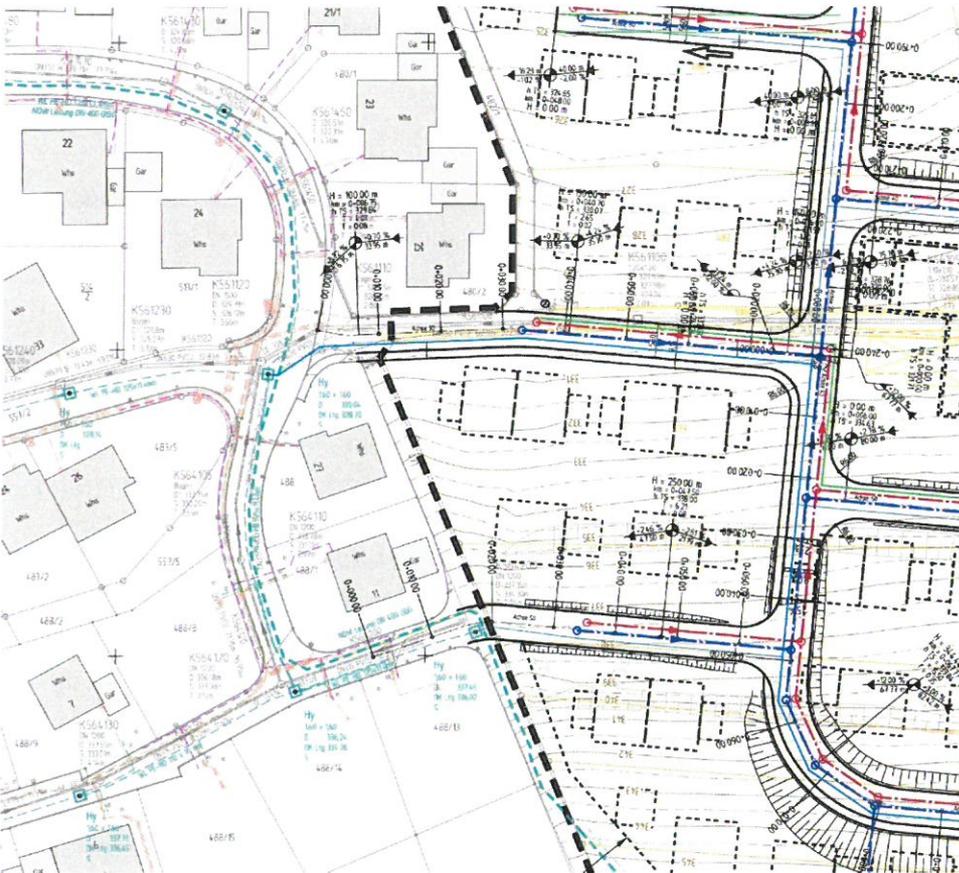
Die aus dem resultierenden Verkehr notwendige Erschließung muss neben der Umweltverträglichkeit die Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit und die Wohnqualität der vorhandenen



Bebauung berücksichtigen. Die daraus resultierenden Konflikte in Bezug auf die Erschließung bzw. Trassenführung der geplanten Erschließungsstraße werden in einer Variantenprüfung dargestellt. Dabei werden 3 Varianten der Erschließung betrachtet:

Variante 0:

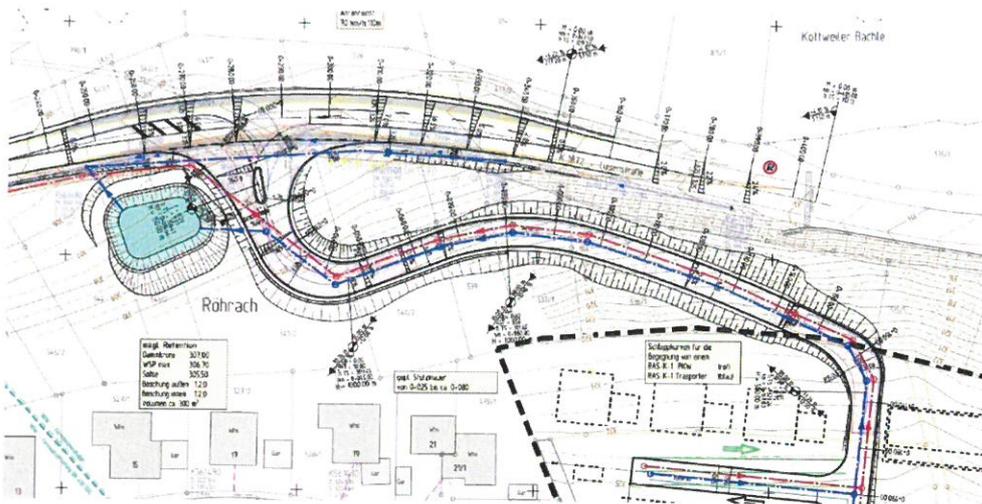
Anbindung des Neubaugebiets über 2 schmale bestehende Anschlüsse an die Kiefern- und Tannenstraße und das bestehende Wohngebiet. Die notwendigen Regenrückhalteeinrichtungen würden im Bereich an der K 1872 angelegt.



Variante 1:

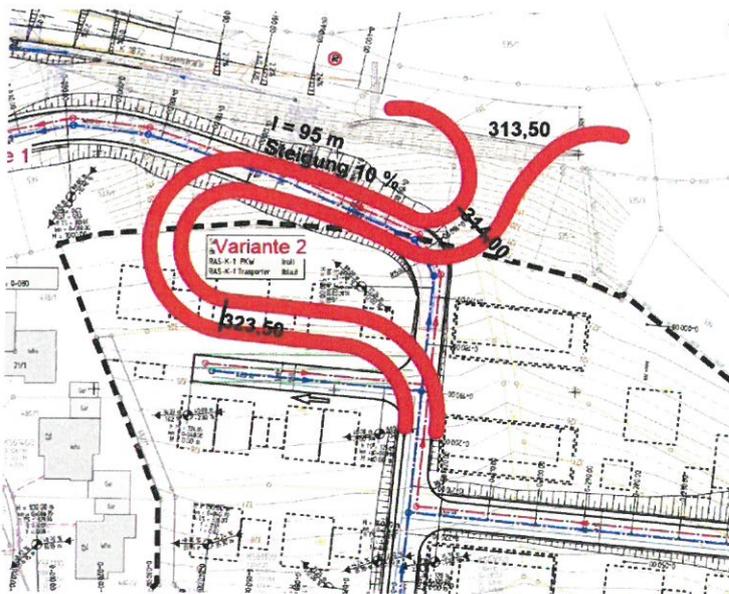
Anbindung für den KFZ – Verkehr an die K 1872 über eine parallel zum Hang verlaufende neue Straße. Der Fuß- und Radverkehr wird getrennt über die Kiefern- und Tannenstraße geführt. Das Regenrückhaltebecken liegt unmittelbar an der neuen Straße an der K 1872.





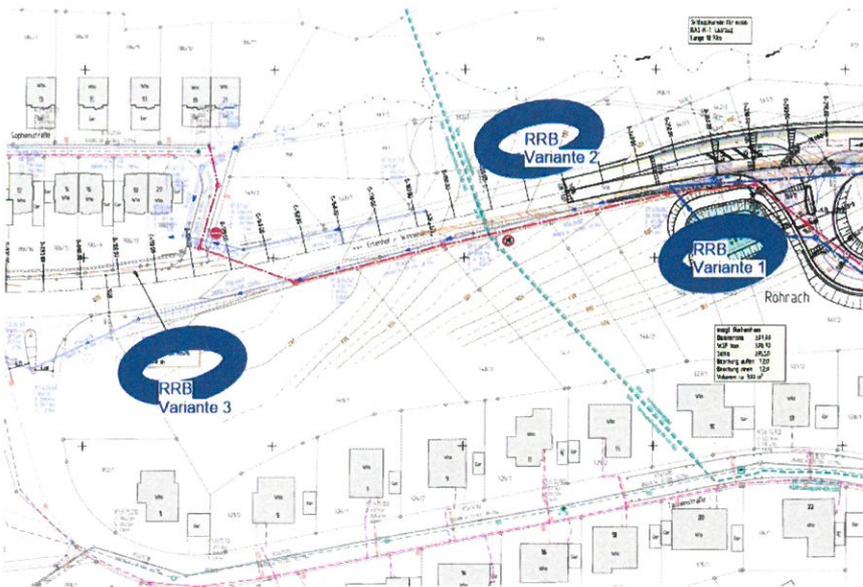
Variante 2:

Anbindung für den KFZ – Verkehr an die K 1872 über eine in 2 Spitzkehren ansteigende und tief in den Hang eingeschnittene Straße. Der Fuß- und Radverkehr wird getrennt über die Kiefern- und Tannenstraße geführt. Die Regenrückhalteeinrichtungen müssten aufgrund der Topographie weiter westlich liegen.



Varianten Standort Regenrückhaltebecken:





Für die Regenrückhaltung in offenen Erdbecken wurden drei Standorte untersucht. Standort 2 und 3 wurden aufgrund der geologischen Verhältnisse (geringer Grundwasserflurabstand) ausgeschieden. Für Standort 2 wäre auch kein Grunderwerb möglich. Bei Standort 1 sind hangseitig Drainagen notwendig, die neben dem unmittelbaren Eingriff im Beckenbereich die östlich liegenden Feuchtwiesen beeinträchtigen würden – auch im Falle der Erschließungsvarianten 0 und 2. Das anfallende Schichtwasser aus der Drainage könnte jedoch in die westlich angrenzenden nicht vom Eingriff betroffenen Feuchtwiesen abgeleitet werden.

Bewertung der Erschließungsvarianten

Eine ausführliche Bewertung der Varianten wurde aus verkehrstechnischer Sicht vom Büro Riker + Rebmann vorgenommen und ist im Anhang beigelegt. Aus geologischer Sicht liegt eine Stellungnahme vom Büro Ruch bei.

Variante 0:

Vorteile:

- + geringe Kosten

Nachteile:

- Erschließung des Gebiets über 2 Engstellen. Ein durchgängiger Gehweg lässt sich aufgrund des bestands nicht einplanen; die Sichtbezüge sind eingeschränkter, die Knotenausbildung im Einmündungsbereich nicht regelkonform; mögliche Gefährdung / Benachteiligung von Radfahrern und Fußgängern. Grunderwerb für regelkonformen Ausbau ist nicht möglich.
- Beeinträchtigung des Bestandsgebiet durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und Lärm



- Geplantes städtebauliches Konzept mit Anteil an Geschößwohnungsbau einschl. sozial gefördertem Wohnungsbau und verdichteten Bauformen könnte nicht umgesetzt werden.
- Beeinträchtigung der geschützten Biotope durch den Bau von Regenrückhaltebecken und Drainagen zu Sicherung der Standsicherheit von Böschungen (RRB Standort Variante 1) kann nicht komplett vermieden werden.

Variante 1:**Vorteile:**

- + KFZ – Verkehr wird direkt an die K 1872 angebunden ohne Belastung des bestehenden Wohngebiets
- + KFZ – Verkehr und Fuß-/ Radverkehr wird getrennt und sicher geführt
- + Kombination Erschließung / Regenrückhaltung mit geringerer Flächeninanspruchnahme als bei Variante 2
- + gute verkehrstechnische Leistungsfähigkeit für eine dichtere Bauweise (Geschößwohnungsbau einschl. sozial gefördertem Wohnungsbau) mit höherer Einwohnerzahl

Nachteile:

- Beeinträchtigung des geschützten Biotops. Aufgrund der Baumaßnahmen in Verbindung mit den notwendigen Drainagen und Böschungssicherungen werden ca. 50 % der Biotopflächen (ca. 3.800 m²) zerstört.
- Relativ hohe Kosten

Variante 2:**Vorteile:**

- + geringere Beeinträchtigung des geschützten Biotops durch Erschließungsstraße als bei Variante 1
- + KFZ – Verkehr wird direkt an die K 1872 angebunden ohne Belastung des bestehenden Wohngebiets
- + KFZ – Verkehr und Fuß-/ Radverkehr wird getrennt und sicher geführt
- + gute verkehrstechnische Leistungsfähigkeit für eine dichtere Bauweise (Geschößwohnungsbau) mit höherer Einwohnerzahl



Nachteile:

- Beeinträchtigung des geschützten Biotops im Bereich des Regenrückhaltebeckens Standort Variante 1, dadurch insgesamt höhere Flächeninanspruchnahme für Erschließung durch Böschungen, Stützmauern und drainierte Flächen als in Variante 1
- Verlust von nicht geschützten, aber hochwertigen Biotopen (Streuobstwiesen)
- Sehr hohe Kosten durch hohe Böschungen und Stützmauern mit über 6 m Höhe.
- Wohnbaufläche wird reduziert. Es entfallen voraussichtlich 3 Grundstücke für Einfamilienhäuser und ein Grundstück für ein Mehrfamilienhaus
- Erschließung des Gebiets wird insgesamt unwirtschaftlich
- Sozial geförderter Wohnungsbau wird erschwert bis unmöglich

2 Abwägung

2.1 Variante 0

Eine Beeinträchtigung der Feuchtwiesen an der K 1872 würde nur durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens erfolgen, das jedoch auch im Bereich des geschützten Biotopes liegen muss, da andere Standorte aus geologischen und eigentumsrechtlichen Gründen nicht möglich sind. Die direkte Flächeninanspruchnahme inkl. Böschungen und Zufahrtsbereichen würde bei ca. 1.000 m² liegen. Bauzeitliche Inanspruchnahme von Biotopflächen würden durch die Verlegung der Regenwasserleitungen entstehen. Indirekt wären für den östlich angrenzenden Teil der Feuchtwiesen Beeinträchtigungen durch die Drainage der Böschungen des Beckens zu erwarten.

Die Eingriffe in das geschützte Biotop müssten an anderer Stelle ausgeglichen werden. Die Gemeinde hat vorsorglich in Abstimmung mit dem Amt für Flurneuordnung und der Unteren Naturschutzbehörde Flächen aufgekauft, die zur Sicherung und Entwicklung von Feuchtwiesen geeignet sind. Umfang und Art der Ausgleichsmaßnahmen sind in einem eigenen Kapitel beschrieben.

Dem reduzierten Eingriff in das Biotop bei der Umsetzung von Variante 0 steht die Tatsache gegenüber, dass eine Wohnbebauung im geplanten Umfang mit Mehrfamilienhäusern und dichteren Wohnformen über die vorhandenen Anschlüsse nicht regelgerecht und verkehrssicher hergestellt werden kann, da der hierfür notwendige Grunderwerb nicht realisiert werden kann. Darüber hinaus würde durch den zusätzlichen Verkehr und Lärm das bestehende Wohngebiet belastet. Die Akzeptanz des neuen Wohngebietes in der Bevölkerung wäre gefährdet.

Die Gemeinde wird diese Variante deshalb nicht weiterverfolgen.

2.2 Variante 1

Die Umsetzung der Variante 1 hat zur Folge, dass der östliche Teil (ca. 3.800 m²) des geschützten Feuchtbiotops zerstört wird. Durch die Anlage von Böschungen und den Einbau



von Drainagen werden auch die Umgebungsbereich der Straße und des Rückhaltebeckens trockener. Somit wird sich die Artenzusammensetzung auch auf den nördlich der neuen Erschließung gelegenen Flächen verändern, da dort keine feuchten Standortverhältnisse mehr herrschen werden. Das anfallende Drainagewasser könnte allerdings in Richtung Osten in die nicht vom Bau der Erschließung betroffenen Wiesenbereiche abgeleitet werden und dort die Entwicklung der seggenreichen Nasswiesen fördern.

Die weiteren zum Ausgleich notwendigen Maßnahmen könnten an anderer Stelle realisiert werden und wären umfangreicher als bei der Umsetzung von Variante 0.

Da in Variante 1 die Ziele der Regionalplanung und der Gemeinde in Verbindung mit einer sicheren Erschließung zu noch vertretbaren Kosten umgesetzt werden könnten und die Eingriffe in das geschützte Biotop auf den östlichen Teilbereich beschränkt werden, favorisiert die Gemeinde diese Lösung. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und die dauerhafte Sicherung und Pflege können durch die Gemeinde umgesetzt werden.

Die Gemeinde wird diese Variante als Vorzugsvariante im Bebauungsplanverfahren weiterverfolgen.

2.3 Variante 2

Bei Variante 2 wird eine Trassenführung für die Anbindung des Neubaugebiets zwischen den geschützten Feuchtbiotopen im Westen und dem Naturdenkmal im Osten versucht. Zwar würden dann keine geschützten Biotopflächen direkt in Anspruch genommen, jedoch wären aufgrund der Topographie erheblich umfangreichere Eingriffe in den Boden durch Böschungen und Stützmauern erforderlich als bei Variante 1. Von der Baumaßnahme direkt betroffen wären Streuobstwiesen, die zwar wertvolle Biotope sind, jedoch formal nicht unter Schutz stehen. Indirekte Auswirkungen auf die westlich angrenzenden Feuchtbiotope durch die notwendigen Drainagemaßnahmen können nicht ausgeschlossen werden.

Die notwendige Anlage von Rückhaltemaßnahmen würde ebenfalls Flächen im Bereich westlich der Erschließungsstraße notwendig machen und wiederum Biotopflächen in Anspruch nehmen.

Die Beeinträchtigung von geschützten Biotopen kann also bei Variante 2 nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dazu kommen umfangreichere Eingriffe in den Boden und den Wasserhaushalt (Drainagen / Böschungen / Stützmauern) und Eingriffe in Streuobstwiesen.

Da Variante 2 auch erhebliche Mehrkosten bei der Erschließung und eine Reduzierung von Bauflächen bedeuten würde, wird die Gemeinde diese Variante nicht weiterverfolgen.



3 Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleich

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme (Anhang Maßnahme „Quellige Wiesen Röhrach westlicher Teil“)

Um die Teile des Biotops, die nicht direkt von der Baumaßnahme betroffen sind, zu schützen, werden Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Die Lage der Straße und des Regenrückhaltebeckens wird so festgelegt, dass der westliche Teil des Biotops im Zusammenhang erhalten bleibt. Über eine flache Wiesenmulde wird Drainagewasser und anfallendes Wasser aus den Straßenböschungen den westlich liegenden Wiesen zugeführt, so dass eine dauerhafte Vernässung der Wiesen weiterhin gesichert ist und im westlichen Bereich verstärkt wird. Dadurch können auch die Bereiche zwischen den kartierten Biotopflächen als Feuchtwiesen weiterentwickelt werden. Es werden so Teilflächen von 795 m² bzw. 445 m² (gesamt 1.240 m²) zusätzlich als Feuchtwiesen entwickelt.

Während der Bauzeit wird die Fläche als „Tabu – Zone“ ausgewiesen und mit einem festen Bauzaun von der Baustelle getrennt. Das Befahren und Lagern von Material in diesem Bereich wird ausgeschlossen.

Die Flächen wurden von der Gemeinde erworben und werden von der Gemeinde künftig extensiv gepflegt (Mahd 1 – 2 x / Jahr, Mähgut abräumen, keine Düngung)

Ausgleich Biotoptyp „Quelle“ (Anhang „Erlenhauquelle 2 Gemarkung Rettersburg“)

Für die Zufahrtsstraße zum Baugebiet „Pfeiferfeld“ muss das austretende Hangwasser im Bereich des Biotops gefasst und dauerhaft abgeleitet werden. Dadurch wird die natürliche Quelle zerstört.

Als Ausgleich wird die zur Trinkwassernutzung gefasste Quelle „Erlenhauquelle 2“ auf Gemarkung Rettersburg wieder freigelegt und nicht mehr zur Trinkwassernutzung vorgehalten. Das Entnahmerecht für die Erlenhauquelle 2 wird von der Gemeinde aufgegeben. Die Gemeinde wird hierzu einen separaten Antrag stellen.

Ausgleich Biotoptyp „Feuchtwiesen“ (Anhang Maßnahme „Feuchtwiesen am Auwiesenbach beim Linsenhof“)

Als Ausgleich für die zerstörte Feuchtwiese (Bestand aus Mädesüß) werden Feuchtwiesen zwischen Rettersburg und Linsenhof gesichert und es werden größere Bereiche stärker vernässt. Dazu wird eine bestehende Verrohrung, die Drainagewasser aus östlich gelegenen Flurstücken Auwiesenbach ableitet, am Austritt in den Auwiesenbach verschlossen. Die Wiesen sind hier bereits vernässt und werden in Teilbereichen nicht mehr gemäht.



Wasser, das nördlich des Feldweges oberflächlich ansteht und über einen Schacht ebenfalls in die Verrohrung Richtung Auwiesenbach abgeleitet wird, soll künftig über eine Rinne den Feldweg queren. Dadurch kann das Quellwasser nördlich des Weges auf einem ca. 60 cm höher liegenden Niveau in die Wiesen geleitet werden. Über eine flache Wiesenmulde wird das anfallende Wasser dann auf die Wiesenflächen nördlich des Auwiesenbaches verteilt. Dadurch werden zusätzliche Flächen (ca. 2.100 m²) dauerhaft vernässt und können sich zu Feuchtwiesen entwickeln. Die Mahd wird auf max. einen Schnitt / Jahr reduziert. Die Grundstücke erwirbt die Gemeinde im Rahmen der Flurbereinigung.

Durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen wird der überwiegende Teil des geschützten Biotopes erhalten.

Durch die beiden Ausgleichsmaßnahmen wird die Zerstörung einer Teilfläche des geschützten Biotops (ca. 3.800 m²) gleichartig ausgeglichen indem

- **der Biotoptyp „Quelle“ an anderer Stelle durch Rückbau einer Quelfassung wiederhergestellt wird**

und

- **der Biotoptyp „Feuchtwiese“ im Bereich um die zu erhaltenden Teilflächen erweitert wird (ca. 1.720 m²) und an anderer Stelle entwickelt und dauerhaft gesichert wird (ca. 2.100 m²).**

Dadurch ist ein vollständiger Ausgleich der beeinträchtigten Biotoptypen erreicht. Die Voraussetzungen, eine Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG zuzulassen, sind somit gegeben.

Aufgestellt, Stuttgart, den 05.10.2020

Wolfgang Blank



Ingenieurbüro für Bauwesen

Abwasser
Wasserversorgung
Verkehrsanlagen
Wasserbau

Beratung
Planung
Bauleitung
Projektmanagement

Zertifizierte
Kanalsanierungsberatung

Riker + Rebmann PartG mbB ■ Nägelestraße 2 ■ 71540 Murrhardt

Gemeinde Berglen

Beethovenstraße 14-20

73663 Berglen

Murrhardt, 24.02.2020
Projekt Nr. 2515/Rb

Erschließung Baugebiet Pfeiferfeld in 73663 Berglen-Steinach Bewertung der Erschließungsvarianten aus verkehrstechnischer Sicht Anlage: Skizze „Vorschläge Alternativenprüfung der Erschließung“ vom Büro BLANK LandschaftsArchitekten, Stuttgart vom 23.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planung und der Entwurf von Stadtstraßen muss sich an Zielsetzungen orientieren, die sich aus der Bewohnbar- und Funktionsfähigkeit der Gemeinden ergeben und die eine ausgewogene Berücksichtigung aller Nutzungsansprüche an den Straßenraum verfolgen¹.
Für die Erschließung des Neubaugebiets Pfeiferfeld gibt es für die verkehrliche Anbindung grundsätzlich drei Varianten, im Folgenden mit 0 bis 2 beziffert, die es abzuwägen gilt.

Kriterien wie z. B.:

- Städtebauliche und historische Qualität von Wohnanlagen,
- Lage in ökologisch bedeutsamen Grün- und Freiraumsystem,
- Umfeld- sowie Umweltverträglichkeit,
- Verkehrsablauf,
- Verkehrssicherheit,
- Immissionen (Lärm),
- Wirtschaftlichkeit (Kosten)

spielen eine wesentliche Rolle bei unserer Beurteilung.

Wir nehmen wie folgt Stellung:



¹ RAST 06, Ziffer 1.1 „Grundsätzliche Überlegungen“.

2. Bewertung der Varianten

2.1 Variante 0: Verkehrsanbindung an die Tannen- und Kiefernstraße

Es kann davon ausgegangen werden, dass ca. 90 % des Verkehrs über die Tannenstraße zur K1872 und ca. 10 % über die Kiefernstraße zur L1140 abgewickelt werden. Die Tannenstraße erschließt bisher die Kiefernstraße, ungefähr bis zum Ahornweg, und die Pinienstraße (geschätzt 46 Wohngebäude = ca. 46 x 1,5 WE/Wohngebäude = ca. 70 Wohneinheiten. Zusätzlich kommen mit dem Neubaugebiet ca. 83 Wohneinheiten hinzu. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich der Verkehr und der Lärm in der Tannenstraße mehr als verdoppelt.

Die Tannen- und die Kiefernstraße wurden in den 70er bzw. 80er Jahren erstellt. Die Tannenstraße, hat eine Fahrbahnbreite von ca. 6,4 m und beidseitig einen Gehweg von ca. 1,5 m. An den Fahrbahnrandern parken Fahrzeuge. Eine Restfahrbahnbreite für Räum-, Müll- oder Einsatzfahrzeuge von 3,50 m ist gewährleistet.

Die Längsneigung der Straße ist mit ca. 8 % als steile Straße einzustufen.

Die Bebauung erfolgte mit Ein- und z. T. auch Zweifamilienhäusern. Die Vorgärten sind gepflegt und haben bei den Menschen einen hohen Stellenwert.

Der Charakter der Siedlung, Straßen und Menschen kann, kurz zusammengefasst, mit sehr ruhig und für Erholungssuchende mit Nähe zur Natur beschrieben werden.

Dieser Charakter besteht seit mehr als 40 Jahren und wurde in der Vergangenheit durch eine kleine Erweiterung der Pinienstraße (ca. 11 Gebäude) bereits nachhaltig verändert.

Durch eine Verkehrsanbindung des Neubaugebiets würde dieser Charakter weiter nachhaltig gestört werden. Der Verkehrsablauf wird stark beeinflusst. Dadurch verschlechtert sich die Verkehrssicherheit und damit auch der Fußgängerquerverkehr. Es kommt infolge von Brems- und Beschleunigungsvorgängen und Anfahrsgeräuschen, verursacht durch die steile Straße, zu einer Mehrbelastung durch Lärm. Dies ist vor allem für die bisher sehr ruhig gelegenen Wohngrundstücke am Ender der Tannenstraße eine Veränderung der bisherigen Wohnqualität.

Die historisch gewonnene Qualität der Bebauung wird wesentlich verschlechtert.

Der nördliche Verkehrsanschluss (Achse 30) auf Höhe der Kiefernstraße, zwischen den Grundstücken Tannenstraße 25 und 27 sowie der südliche Verkehrsanschluss (Achse 50), zwischen den Grundstücken Pinienstraße 11 und dem gegenüberliegenden Grundstück 488/13 können nur unter beengten Verhältnissen ausgebildet werden. Ein richtlinienkonformer Anschluss der Achse 30 lässt sich ohne Grunderwerb bei Gebäude Tannenstraße 25 nicht ausführen. Die Eigentümer sind jedoch nicht gewillt eine Fläche zur Verbesserung der Verkehrsanlagen zu verkaufen.

Die erforderlichen Einmündungsradien können nicht hergestellt werden. Zudem ist das erforderliche Sichtfeld (nach Norden) eingeschränkt. Bei der im Plan dargestellten Lösung (Ausgehend von Variante 1) wird der Fußgänger auf der Südseite geführt. Bei erhöhtem Fahrzeugverkehr (Variante 0) wäre jedoch eine Führung auf der Nordseite besser, da die Fahrbahn an der unübersichtlichen Stelle nicht gequert werden müsste. Dies ist jedoch aufgrund der Platzverhältnisse nicht möglich.



2.2 Variante 1: Direkte, längs dem Hang verlaufende Verkehrsanbindung für Fahrzeuge an die K1872

Der Fahrzeugverkehr wird vollständig und direkt über den Neuanschluss zur K1872 abgewickelt. Fußgänger werden über die Tannen- und Kiefernstraße zu den Kindergärten, Schulen und Haltestellen geführt. Eine Mehrbelastung der bestehenden Wohnstraßen erfolgt voraussichtlich nur während der Bauzeit (Erschließungsarbeiten).

Da die Straße in sehr steilem, geotechnisch anspruchsvollem Gelände liegt, die z. T. Böschungssicherungen und Entwässerungen erfordern, lässt sich eine genauere Kostensumme erst mit der Kostenberechnung nennen. Derzeit kann, grob geschätzt, von ca. 500.000,- EUR ausgegangen werden.

Der Verkehrsanschluß könnte mit dem erforderlich Regenrückhaltebecken kombiniert und dadurch die Flächeninanspruchnahme minimiert werden. Gerade der zusätzliche Aspekt der naturnahen Entwässerungsanlagen, welche ein Regenrückhaltebecken in Erdbauweise erfordern, sprechen für die kombinierte Lösung der Variante 1.

Der im Plan enthaltene Standort „RRB Variante 2“ scheitert am fehlenden Grunderwerb. Es erfolgt jedoch ein Eingriff in ein Feuchtbiotop, welcher ausgeglichen werden muss.

2.3 Variante 2: Direkte, über zwei Spitzkehren verlaufende Verkehrsanbindung an die K1872

Die Vorteile der Verkehrsabwicklung entsprechen denen der Variante 1, jedoch mit folgenden Nachteilen:

- Der Platz für die Linksabbiegespur ist aufgrund des vorhandenen Teiches nicht ausreichend vorhanden. Es muss noch weiter und tiefer in den Hang eingegriffen werden.
- Die Sichtverhältnisse entsprechen ungefähr denen der Variante 1. Da der Verkehrsanschluss jedoch noch weiter von der Ortseinfahrt entfernt und in der freien Strecke liegt, ist mit höheren Geschwindigkeiten zu rechnen. Die Verkehrssicherheit ist daher gegenüber der Variante 1 als schlechter zu bewerten.
- Durch die mäandrierende Führung der Straße wird massiv in den Hang eingegriffen. Es werden Böschungen bzw. Böschungssicherungen mit einer Höhe größer ca. 6 m erforderlich werden.
- Eine Wohnzeile wird in Folge der Erschließungsstraße wegfallen. Die Wohnbaufläche wird verkleinert.
- Die Mehrkosten für die Anschlussstraße liegen aufgrund der aufwendigen Böschungssicherungen höher als in Variante 1 (Grob geschätzt ca. 650.000,- EUR). Eine kombinierte Lösung für ein Regenrückhaltebecken ist nicht bzw. nur mit erhöhten Kosten möglich. Für das Regenrückhaltebecken muss ein weiter entfernt liegender Standort gefunden werden. Die gesamten Erschließungskosten steigen und werden unwirtschaftlich.



3. Fazit

Die Gemeinde ist gewillt durch einen Neuanschluss an die Kreisstraße 1872 den bisherigen Standard und die Qualität der Siedlung zu erhalten und damit eine Akzeptanz der Bevölkerung für das Neubaugebiet zu erhalten. Dafür werden Mehrkosten in Kauf genommen. Im Hinblick auf die Gesamtlösung des Straßenanschlusses mit Regenrückhaltebecken in Erdbauweise ist die Variante 1 als einzig technisch und wirtschaftlich noch vertretbare Lösung zu favorisieren. Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand, wie in der Variante 2 beschrieben, ist unseres Erachtens aus den genannten Gründen nicht gerechtfertigt und den Bürgern nicht erklärbar.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Riker+Rebmann

Beratende Ingenieure, PartG mbB

Rebmann



**Axel Ruch, Dipl.-Geologe - Büro für Baugeologie
Beratender Geowissenschaftler BDG**

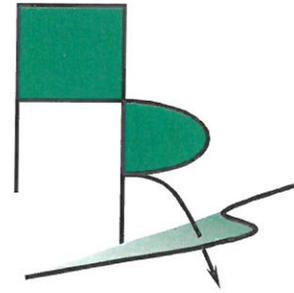
Hessestraße 8, 73663 Berglen
www.baugeologie-ruch.de

Tel: 0 71 95 / 70 02 28
axel.ruch@t-online.de

A.Ruch, Dipl.-Geol. BDG, Hessestraße 8, 73663 Berglen

Gemeinde Berglen
Beethovenstraße 14-20

73663 Berglen



Baugrunduntersuchungen
Gründungsberatung
Hydrogeologie
Geotechnik

Berglen, 11.02.2020

**Erschließung BG „Pfeiferfeld“
in 73663 Berglen-Steinach**

Bewertung der Erschließungsvarianten und der
Standorte der Rückhaltebecken aus geotechnischer Sicht

Projekt-Nr.: 19019-1



Auftraggeber: Gemeinde Berglen	Verteiler: AG per email
Umfang: 02 Textseiten 01 Anlagen	Projekt-Nr.: 19019-1



1.) Vorbemerkung

Wir wurden vom Auftraggeber gebeten, im Zuge des o.g. Projektes eine Bewertung der div. diskutierten Erschließungsvarianten sowie möglicher Standorte von Rückhaltebecken (siehe dazu Lageplan in der Anlage) aus geologisch/geotechnischer Sicht (vgl. auch Geotechnischer Bericht-Nr. 19019 vom 15.01.2020) vorzunehmen.

2.) Stellungnahme / Bewertung

Regenrückhaltebecken:

Die im Anhang dargestellten RRB-Varianten 2 und 3 dürften sich beide durch ähnliche geologische Verhältnisse (sandig-organische Talbalagerungen, z.T. auch Torflagen) in Verbindung mit sehr geringen Grundwasserflurabständen (0-1 m) auszeichnen. Bei Geländeeinschnitten an diesen Standorten besteht somit die Gefahr, dass Grundwasser freigelegt wird, bzw. dass Oberflächenwasser ungefiltert ins Grundwasser gelangen kann.

RRB-Variante 1 liegt dagegen voraussichtlich schon außerhalb der Talablagerungen im Übergangsbereich zu Hanglehm und Hangschutt an der Talflanke des Kottweiler Bächles. Somit sind die oben aufgezeigten Probleme für diesen Standort nicht maßgeblich. Allerdings kann hier bei Abgrabungen das Anschneiden von Hang- oder Schichtenwasser nicht ausgeschlossen werden, so dass Dränmaßnahmen ergriffen werden müssen, um die Standsicherheit gewährleisten zu können. Dieses abdränierter Hangwasser wird dann zwar dem östlichsten der drei Biotop entzogen, könnte aber den weiter westlich gelegenen Flächen zugeleitet werden.

Erschließungsstraßen:

Bei Variante 0 erfolgt die Erschließung über die bestehenden Anschlüsse. Eine Bewertung aus geologischer Sicht erübrigt sich damit.

Bei Variante 1 verläuft die Trasse schräg hangaufwärts durch das östlichste Biotop. Damit geht die Anlage von Stützmauern einher. Ausserdem ist auch hier mit Hangwasseraustritten zu rechnen, die aus den bereits oben genannten Gründen gefasst



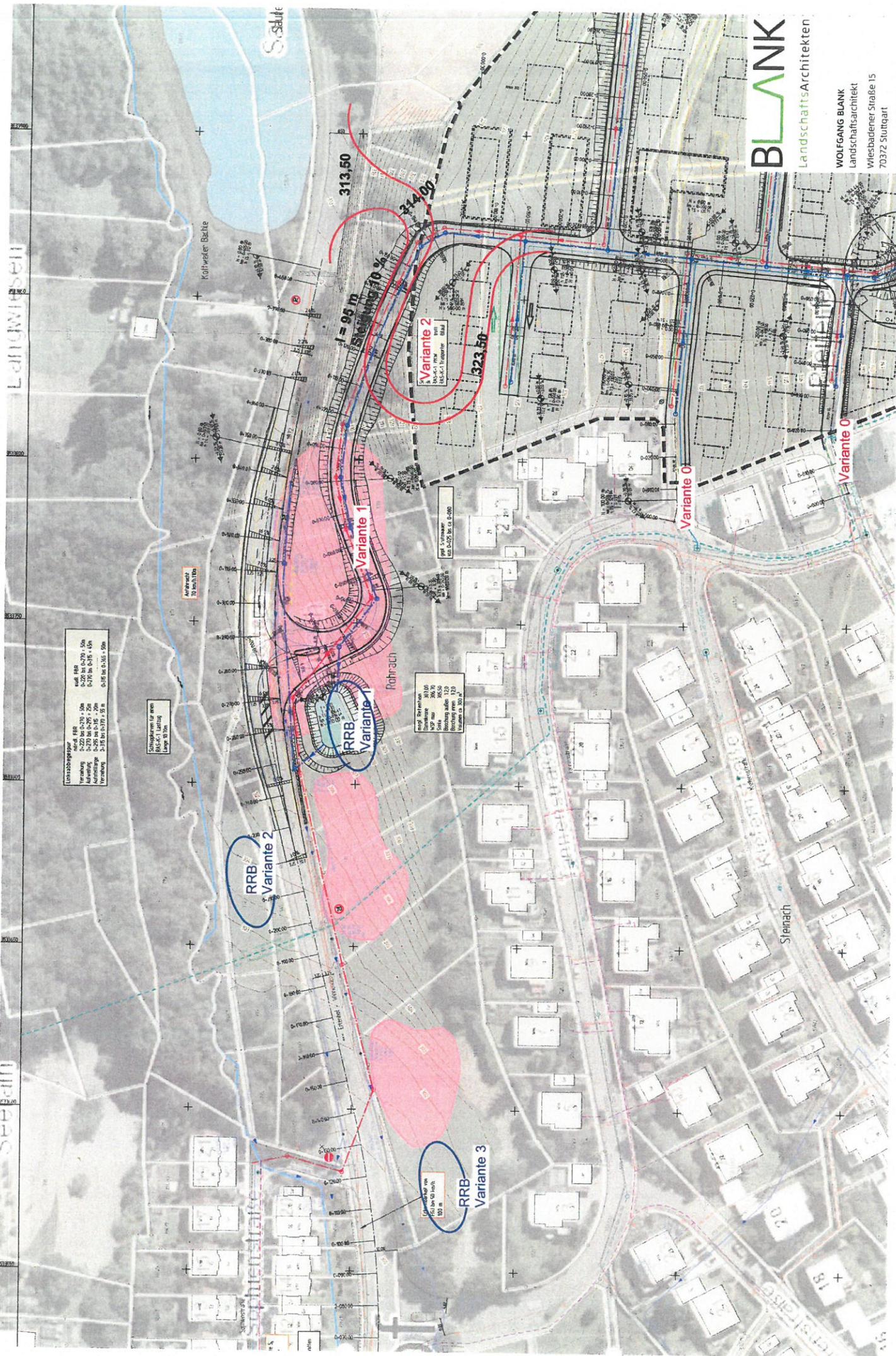
und abgeleitet werden müssen. Auch dieses Wasser könnte dann, quasi als Minimierungsmaßnahme des Eingriffes, auf die hangabwärtsliegenden Flächen geleitet werden.

Bei Variante 2 ergeben sich prinzipiell die gleichen Probleme wie bei Variante 1. Verschärft wird die ganze Situation in diesem Fall aber noch durch die steile Hangneigung, die extrem hohe Einschnitte (≥ 10 m), inklusive erforderlicher Sicherungsmaßnahmen wie z.B Stützmauern die ggfs. sogar verankert werden müssen, nach sich ziehen wird. Dies dürfte zu einer erheblichen Kostenerhöhung gegenüber Variante 1 führen. Ausserdem kann auch bei dieser Variante eine mögliche Inanspruchnahme geschützter Flächen, wegen des Platzbedarfes bei der Anlage von Böschungen über die Bauzeit, nicht völlig ausgeschlossen werden.

Axel Ruch
Dipl.-Geologe



Anlage: Vorschläge zur Alternativenprüfung der Erschließung



Linienabgrenzung	mit	mit
Veränderung	0-250 bis 0-270 + 50m	0-270 bis 0-270 + 50m
Abänderung	0-270 bis 0-270 + 50m	0-270 bis 0-270 + 50m
Veränderung	2-115 bis 0-270 + 50m	0-115 bis 0-115 + 50m

Schulungsbereich
RRB-Lösung
70 bis 110m

RRB
RRB max
RRB min
RRB max
RRB min
RRB max
RRB min

BLANK
Landschafts-Architekten

WOLFGANG BLANK
Landschaftsarchitekt
Wiesbadener Straße 15
70372 Stuttgart
T +49 (0)711 25 97 13-01
F +49 (0)711 25 97 13-02
info@blank-landschaftsarchitektur.de
www.blank-landschaftsarchitektur.de

Vorschläge Alternativenprüfung Erschließung
M 1:1000 23.1.2020

Gemeinde Berglen
Baugebiet Pfeiferfeld Berglen



Maßnahmen zur Sicherung der Biotope "Quellige Wiesen, Röhrach - westlicher Teil"

Bestand:

Das geschützte Biotop gliedert sich in zwei Bereiche:
 westlich feuchte Mähwiesen (2 geschützte Teilbereichsflächen), die regelmäßig (2 x / Jahr) gemäht werden und den östlichen Teil der überwiegend aus Mädesüß besteht und nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird.
 Durch die Straßenbaumaßnahme wird der östliche Teil zerstört.

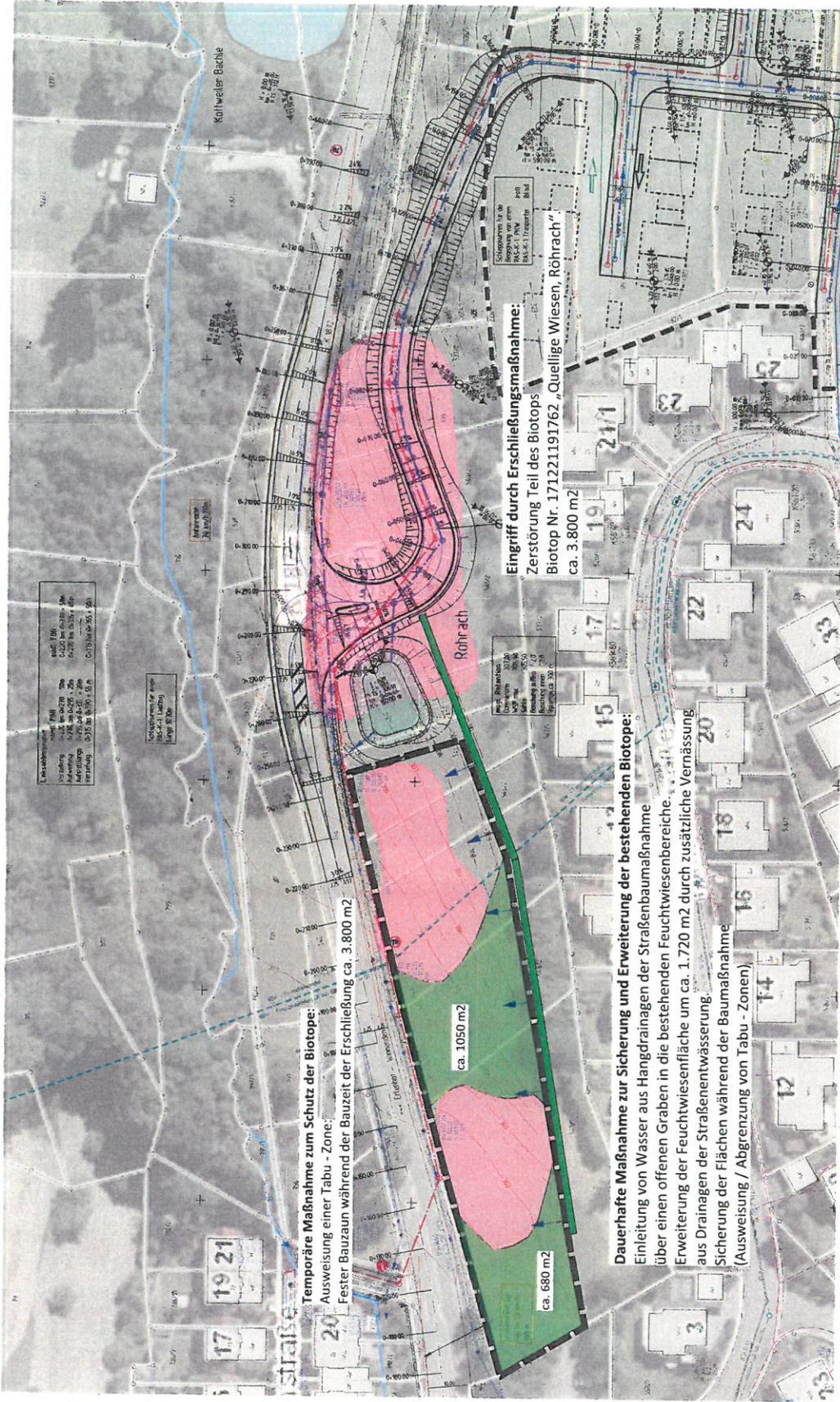
Maßnahmen:

Die verbleibenden Feuchtwiesen werden durch Zufuhr mit Drainagewasser aus der Straßenbaumaßnahme über einen offenen Graben bewässert. Die Wasserzufuhr wird somit gesichert, Bereiche, die bisher nur gering vernäßt sind, werden zusätzlich mit Wasser versorgt, so dass sich größere Teile der Feuchtwiesen zu Feuchtwiesen entwickeln können (zusätzlich ca. 1.240 m²).

Während der Bauzeit wird der Bereich mit einem festen Zaun abgegrenzt und von Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme geschützt. Das Befahren oder Lagern von Material ist nicht zulässig.



Biotop "Quellige Wiesen Röhrach" westlicher Teil



Eingriff durch Erschließungsmaßnahme:
 Zerstörung Teil des Biotops
 Biotop Nr. 171221191762 „Quellige Wiesen, Röhrach“
 ca. 3.800 m²

Dauerhafte Maßnahme zur Sicherung und Erweiterung der bestehenden Biotope:
 Einleitung von Wasser aus Hangdrainagen der Straßenbaumaßnahme über einen offenen Graben in die bestehenden Feuchtwiesenbereiche.
 Erweiterung der Feuchtwiesenfläche um ca. 1.720 m² durch zusätzliche Vernässung aus Drainagen der Straßenentwässerung.
 Sicherung der Flächen während der Baumaßnahme (Ausweisung / Abgrenzung von Tabu - Zonen)

Temporäre Maßnahme zum Schutz der Biotope:
 Ausweisung einer Tabu - Zone:
 Fester Bauzaun während der Bauzeit der Erschließung ca. 3.800 m²

ca. 1050 m²

ca. 680 m²



WOLFGANG BLANK
 Landschaftsarchitekt BDIA
 Wiesbadener Straße 15
 70372 Stuttgart
 T +49 (0)714 25 97 13 01
 F +49 (0)714 25 97 13 02
 info@blank-landschaftsarchitekt.de
 www.blank-landschaftsarchitekt.de

Gemeinde Berglen
 Vermeidungsmaßnahme
 Sicherung Biotop, Wasserzuleitung aus Drainagen



Maßnahmen zur Offenlegung der Erlenhauquelle 2, Beendigung der Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung

Bestand:

Die Gemeinde Berglen hat seit 1997 die Erlaubnis, das an den Erlenhauquellen 1 - 3 zutage tretende Grundwasser uneingeschränkt zu nutzen. Die Quellen wurden zur Einspeisung des Wassers in Trinkwassernetz gefaßt und das Wasser abgeleitet. Zur Zeit wird das Wasser aufgrund der Härte nicht als Trinkwasser genutzt.

Maßnahmen:

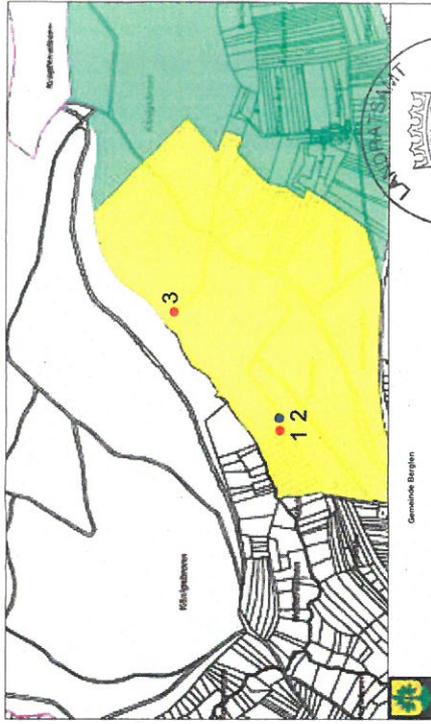
Die Erlenhauquelle 2 soll freigelegt werden damit das zutage tretende Grundwasser wieder frei im Gelände abfließen kann. Die Quellfassung wird zurückgebaut und von der Wasserleitung der beiden zu erhaltenden Quellfassungen 1 und 3 abgetrennt.

Dadurch wird der nach Norden geneigte Hang wieder stärker vernäßt.

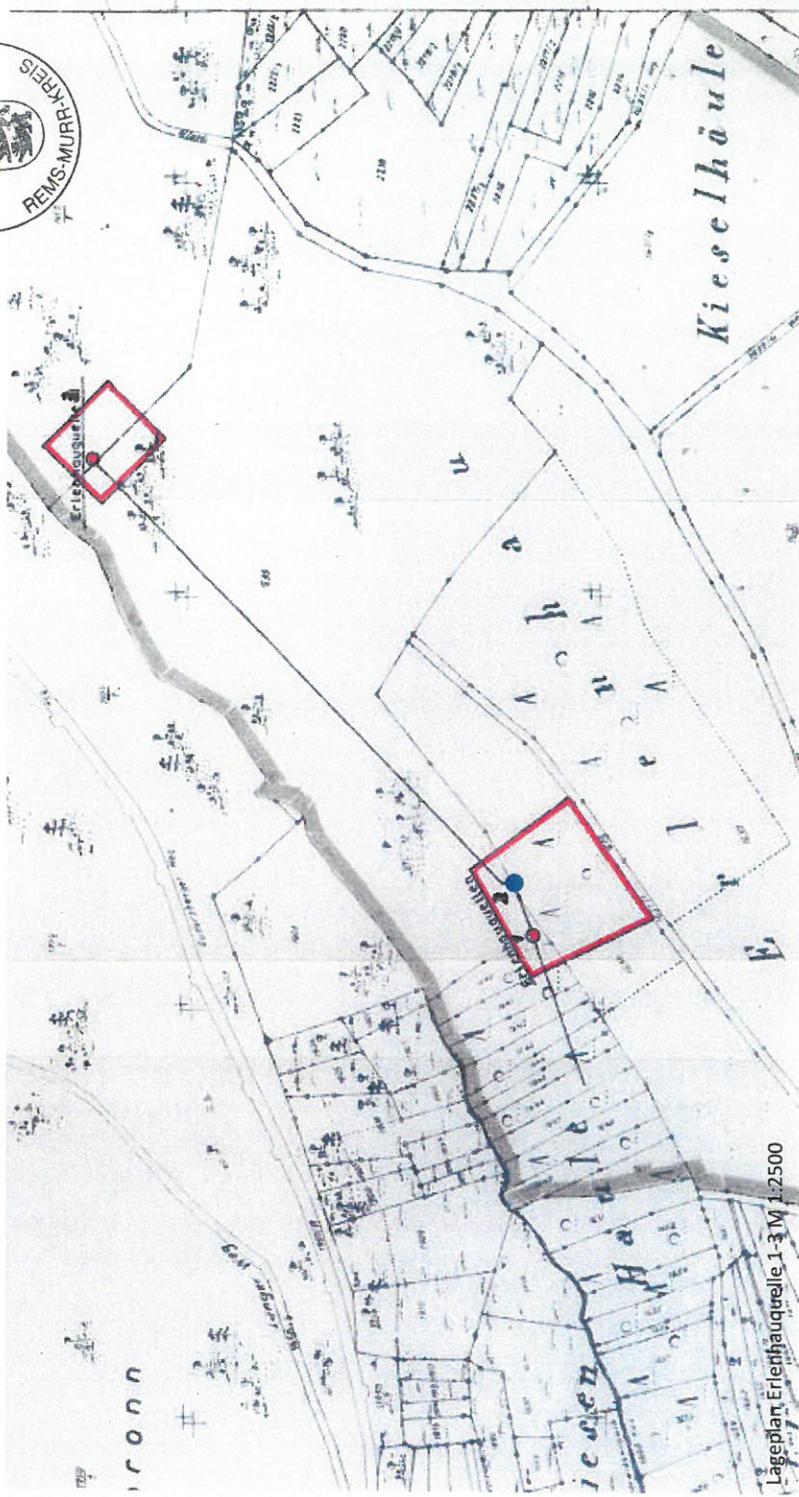
Durch die Maßnahme wird eine naturnahe Quelle wiederhergestellt (Biotoptyp 11.11.) und die Entwicklung von Quellfluren kalkreicher Standorte (Biotoptyp 34.30) ermöglicht.



Erlenhauquelle 2: Quellfassung Sommer 2020



Wasserschutzgebiet M 1:10.000



Lageplan Erlenhauquelle 1-3 M 1:2500

- Erlenhau - Quelle 1+3: Quellfassung bleibt erhalten
- Erlenhau - Quelle 2: Quellfassung öffnen für freien Auslauf ins Gelände

Gemeinde Berglen
Ausgleichsmaßnahme
Offenlegung Erlenhauquelle 2

5.10.2020

WOLFGANG BLANK
Landschaftsarchitekt BDIA
Wiesbadener Straße 15
70372 Stuttgart
T +49 (0)714 25 97 13 01
F +49 (0)714 25 97 13 02
info@blank-landschaftsarchitekt.de
www.blank-landschaftsarchitekt.de





Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung von Feuchtwiesen in Berglen Rettersburg / Linsenhof

Bestand:

Quellwasser von nördlich des Weges 753 und aus Drainagen aus östlichen Grundstücken wird über einen Kanal im Feldweg in einen Schacht im Feldweg bei Flurstück 772 geleitet. Das anfallende Wasser wird über eine Rohrleitung in den Auwiesenbach geführt. Die Flurstücke nördlich des Feldweges und die Flurstücke 772/1 und 7701 südlich des Feldweges sind bereits stark vernäßt. Teile von Flurstück 773/1, 774/1 und 779 (Fetwiesen) können durch zusätzliche Wasserzufuhr als Feuchtwiesen entwickelt werden.

Maßnahmen:

- Die Ableitung des Quellwassers über den Weg erfolgt über eine Schwerlastrinne über den Feldweg und wird über einen flachen Graben möglichst weit nach Westen geführt. Dadurch werden die südlich des Grabens liegenden Wiesenflächen dauerhaft mit Wasser beschickt.
- Die bestehende Ableitung von Drainagewasser über eine Rohrleitung in den Auwiesenbach wird unterbrochen. Die Verrohrung wird südlich des Feldweges auf Flurstück 772/1 freigelegt und das Wasser offen über die Wiesenflächen geleitet.
- Durch die dauerhafte Einleitung von Quellwasser und das Verschießen bzw. Unterbrechen der Ableitung der Drainagen werden die südlich des Feldweges 753 gelegenen Flurstücke 770/1, 772/1, 773/1 (teilweise), 774/1 (teilweise) und 779 dauerhaft vernäßt und können sich durch die reduzierte Pflege (Mahd max. 1 x / Jahr) zu Feuchtwiesen entwickeln.

Die Maßnahmenfläche beträgt insgesamt ca. 4.200 m², etwa die Hälfte (2.100 m²) wird bisher als Fetwiese mehrmals jährlich gemäht und kann sich durch die erhöhte Wasserzufuhr künftig als Feuchtwiese weiterentwickeln.

Gemeinde Berglen
Ausgleichsmaßnahme
Feuchtwiesen am Auwiesenbach
Linsenhof
5.10.2020



M 1:1000

Verrohrung / Ableitung Drainagen

Bewässerungsgraben t = ca. 25 cm

Schwerlastrinne

Oberflächenentwässerung
Gr. über 1,50 m über ein Längsprofil im Graben, Abstand zwischen einer F. 0,75 m, Längsprofil
DIN 1976-100, F. 100, F. 100



Feuchtwiesen
Mahd 1 x / Jahr
Mäht abräumen
ca. 4.200 m²
Zusätzliche Entwicklung von



0 10 20 m

Gutachter
- Raumliche Informations- und Planungssysteme (RIPS) der ULRW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.gls-bw.de, A. 2005 f. 119

WOLFGANG BLANK
Landchaftsarchitekt BDA
Wiesbadener Straße 15
70372 Stuttgart

T +49 (0)711 25 97 13 01
F +49 (0)711 25 97 13 02
info@blank-landschaftsarchitekt.de
www.blank-landschaftsarchitekt.de

